

II-12113 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER
BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Wien,
27. JULI 1990
1011, Stubenring 1

Zl.10.930/113-IA10/90

5584/AB

1990 -07- 31

zu 5671/J

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR Hofmann und
Kollegen, Nr. 5671/J vom 7. Juni 1990 be-
treffend die Jagden im Bereich des TÜPL
Hochfilzen

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Rudolf Pöder

Parlament

1017 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Hofmann und Kollegen haben am
7. Juni 1990 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage mit
der Nr. 5671/J betreffend die Jagden im Bereich des TÜPL Hochfilzen
gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Warum wurde abweichend von der üblichen Vorgangsweise die Jagd
Hochmais vor der Verpachtung nicht ausgeschrieben?
2. Hat das Bundesheer die Ausschreibung der Jagd Hochmais durch die
Österreichischen Bundesforste verhindert?
3. Wenn ja, mit welcher Begründung?
4. Stimmt es, daß der Armeekommandant General Philipp höchstper-
sönlich bei den Bundesforsten für die ausschreibungslose Vergabe
der Jagd Hochmais an Mag. Mayer interveniert hat?

5. Wurden von sonstigen Pachtinteressenten, die sich um die Jagd Hochmais bemühten, konkrete Angebote eingeholt?
6. Wurden wenigstens die ohne Ausschreibung bekannten Pachtinteressenten dem Bundesheer zur Beurteilung allfälliger militärischer Aspekte bekanntgegeben?
7. Wie hoch sind der Pachtzins und sonstige Nebenleistungen in der Jagd Hochmais?
8. Wieviel bezahlt davon der Pächter LRR. Mag. Mayer der Republik Österreich (Österreichische Bundesforste) und wieviel die Republik Österreich (Österreichisches Bundesheer)?
9. Wie hoch war der durchschnittliche Pachtzins je Hektar der in den Jahren 1988 und 1989 verpachteten Jagden der Bundesforste mit einer Fläche von unter 400 ha in den Bundesländern Tirol und Salzburg?"

Diese Anfrage beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu den Fragen 1 bis 6:

Das Jagdrevier "Hochmais" der Forstverwaltung Fieberbrunn der Österreichischen Bundesforste im Ausmaß von 367 ha liegt im Sperrgebiet des Truppenübungsplatzes Hochfilzen und unterliegt den Bestimmungen des Sperrgebietsgesetzes, BGBl. Nr. 204/1963. So darf es zum Beispiel wegen der aus militärischen Gründen gebotenen Geheimhaltungspflicht nur mit einem Passierschein betreten werden und wird bei Übungen überschossen. Da sich sowohl hinsichtlich der Auswahl des Jagdpächters als auch hinsichtlich der Jagdausübung besondere Umstände bzw. bedeutende Beschränkungen ergeben, wurde in einem am 23.12.1981 zwischen den Österreichischen Bundesforsten und der Heeresverwaltung anlässlich der Übertragung von Grundflächen mit Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen abgeschlossenen Verwaltungsübereinkommen hinsichtlich des Jagdrevieres Hochmais festgelegt (Pkt. IV. Abs. 3):

- 3 -

"Sollte daher aus diesen Gründen von den Österreichischen Bundesforsten nicht mehr der ortsübliche Jagdpachtschilling erzielt werden können oder die Vergabe der Jagdpacht an diesen Grundflächen überhaupt unmöglich werden, so ist die Heeresverwaltung verpflichtet, den Österreichischen Bundesforsten alle hinsichtlich dieser Grundflächen erlittenen Verluste an den Jagderträgen zu vergüten."

In diesem Sinne bestand schon beim bisherigen, 1989 durch den Tod des Pächters beendeten Pachtverhältnis über das Revier "Hochmais" die Regelung, daß die Österreichischen Bundesforste neben den verminderten Pachtzinszahlungen des Pächters auch noch eine Vergütung durch die Heeresverwaltung erhielten.

Als das Jagdrevier "Hochmais" wegen des Todes des früheren Pächters neu zu verpachten war, teilte das Heeres-Bau- und Vermessungsamt Wien den Österreichischen Bundesforsten unter Hinweis auf das bereits zitierte Verwaltungsübereinkommen mit Schreiben vom 29.8.1989 mit:

1. Das den Österreichischen Bundesforsten gehörende Jagdgebiet Hochmais liegt im Tiroler Bereich im Sperrgebiet des TÜPL Hochfilzen. Das Betreten dieses Gebietes unterliegt daher dem Sperrgebietsgesetz, BGBl. Nr. 204/1963, ist nur bedingt möglich und muß daher unter der Kontrolle des TÜPL-Kommandanten bleiben.
2. Ein potentieller Pächter müßte daher bereit sein, die Jagdausübung den militärischen Erfordernissen entsprechend anzupassen.
3. Aus gegenständlichem Jagdgebiet ist eine direkte Beobachtung in den TÜPL und somit der Ausbildungs- und Dienstabläufe möglich. Hinsichtlich der militärischen Sicherheit wäre dem Rechnung zu tragen und bei der Verpachtung wie bei der Auswahl von Jagdgästen zu berücksichtigen.

4. Mit Vergabe der Jagd an Militärpersonen, an Milizangehörige sowie besonders verpflichtete Bundes- oder Landesbedienstete wären die militärischen Interessen weitgehendst gewahrt. Die Wahrung der militärischen Interessen müßte vorrangig gegenüber erforderlichen finanziellen Aufwendungen gestellt werden."

Um die Pachtung des Revieres hat sich auch der von Ihnen bereits genannte Beamte des Amtes der Salzburger Landesregierung beworben. Diese Bewerbung wurde vom Armeekommandanten mit dem Hinweis befürwortet, daß es sich um einen Milizoffizier handelt, der mit den Gegebenheiten vertraut ist und mit dessen Berücksichtigung den militärischen Erfordernissen entsprochen wird. Außerdem ist der Genannte auch Mitpächter eines Jagdrevieres einer Agrargemeinschaft, welches schon vorher auf Grund einer mit dem verstorbenen Jagdpächter getroffenen Vereinbarung wegen der spezifischen Verhältnisse gemeinsam mit dem Revier Hochmais nach einheitlichen Grundsätzen bewirtschaftet wurde.

Aus diesen Gründen wurde davon abgesehen, von anderen Pachtinteressenten konkrete Angebote einzuholen bzw. diese der Heeresverwaltung bekanntzugeben, und das Revier an den Genannten verpachtet.

Zu den Fragen 7 und 8:

Vom Verpächter wird für das Revier "Hochmais", wie bereits in der Einleitung Ihrer Anfrage dargestellt, jährlich ein Betrag von S 100,--/ha bezahlt, wozu noch die üblichen Zahlungen für Verwaltungstangente, Umsatzsteuer und diverse Pauschalien kommen. Dieser Betrag liegt beträchtlich über dem vom früheren Pächter entrichteten Betrag. Außerdem obliegt es dem Pächter, die notwendigen Kulturschutzmaßnahmen zu treffen.

An die Österreichischen Bundesforste wird außerdem von der Heeresverwaltung als Vergütung im Sinne des bereits genannten Verwaltungsübereinkommens vom 23.12.1981 ein jährlicher Betrag von gleichfalls S 100,--/ha gezahlt.

- 5 -

Zu Frage 9:

Der durchschnittliche Jagdpachtzins je Hektar für Reviere unter 400 ha betrug:

	Tirol	Salzburg
1988	S 234,48	S 211,62
1989	S 236,47	S 218,12.

Es ist aber zu beachten, daß mit dem Revier Hochmais auch das angrenzende, bereits im Land Salzburg gelegene Revier "Grießner Sonnberg" der Österreichischen Bundesforste im Ausmaß von nur 92 ha verpachtet werden muß. Das Gesamtausmaß der Pachtflächen beträgt somit 459 ha. Als Vergleichsmaßstab müßten daher richtigerweise die Werte für Jagden zwischen 400 und 500 ha herangezogen werden. Diese lauten:

	Tirol	Salzburg
1988	S 175,94	S 235,10
1989	S 176,86	S 195,58.

Da der wesentlich größere Teil der Jagdgebietsfläche in Tirol liegt, erscheint der den Österreichischen Bundesforsten zufließende Betrag von S 200,--/ha durchaus vertretbar.

Der Bundesminister:

